

Merkblatt Leumundsprüfung durch die Aufsichtsbehörde über die Kinder- und Jugendheime

Erläuterungen zur Umsetzung der per 23. Januar 2023 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen im Strafregistergesetz (StReG) und in der Pflegekinderverordnung (PAVO) des Bundes und des Kantons Schaffhausen

1. Ausgangslage

Per 23. Januar 2023 ist das neue Strafregisterrecht in Kraft getreten. Damit haben neu auch die Pflegekinderaufsichten der Kantone die Möglichkeit, bei der jeweiligen Kantonalen Koordinationsstelle (KOST) von den Betreuungspersonen einen sog. Behördenauszug 2 einzufordern. Dieser Auszug enthält neben identifizierenden Angaben zur Person Grundurteile (inkl. elektronische Kopie), nachträgliche Entscheide, Einstellungsverfügungen sowie hängige Strafverfahren.

Parallel dazu wurde auch die Pflegekinderverordnung des Bundes (PAVO) angepasst. Neu müssen die Bewilligungs- und Aufsichtsstellen der Kantone von allen Betreuungspersonen und in allen Bereichen der PAVO (Pflegefamilien, Tagesfamilien, Kinder- /Jugendheime, Kitas, Schulergänzende Betreuung, Dienstleistungsangebote in der Familienpflege) zum Zeitpunkt der Aufnahme der Betreuungstätigkeit sowie danach jährlich einen Behördenauszug 2 einfordern. Im Kanton Schaffhausen ist das Kantonale Sozialamt die Aufsichtsbehörde über Institutionen, die mehr als sechs minderjährige Kinder zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung tags- und nachtsüber aufnehmen, oder die mehr als sechs Jugendliche ab Ende der Schulpflicht zur regelmässigen Betreuung tagsüber aufnehmen. Die Aufsichtsbehörde prüft neu den Leumund aller Mitarbeitenden und Leitungspersonen in den Institutionen. Die KOST des Kantons Schaffhausen ist im Amt für Justiz und Gemeinden (Volkswirtschaftsdepartement) angesiedelt. Sie übernimmt die Abfrage im Strafregister-Informationssystem (VOSTRA).

2. Bisherige Praxis

Die Institutionen haben bereits vor dem in Kraft treten der neuen Bestimmungen von allen Betreuungspersonen in sämtlichen Bereichen der ausserfamiliären Kinderbetreuung bei Aufnahme der Betreuungstätigkeit einen Privatauszug bzw. einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister eingefordert. Gleiches galt auch für weitere volljährige Personen, die regelmässig Kontakt mit den betreuten Kindern haben können.

Auf eine wiederholte Leumundsabklärung wurde bislang hingegen verzichtet.

3. Verfahren Institution - Kantonales Sozialamt

3.1. Neue Mitarbeitende

- Die Institutionen melden neue Mitarbeitende dem kantonalen Sozialamt vor einer definitiven Anstellung mittels dem dafür vorgesehenen Formular.
- Die Aufsichtsbehörde nimmt die Abfrage bei der KOST vor
- Die Kopien des durch die Behörden ausgefüllten Formulars gehen an die Institution, das Original wird im kantonalen Sozialamt elektronisch archiviert.

- Zugang zur Datenablage hat die Leitung der Fachstelle Behinderung, die Mitarbeitenden der IVSE Verbindungsstelle, der Rechtsdienst des kantonalen Sozialamtes und die Dienststellenleitung.
- Der Behördenauszug 2 wird nicht ohne Einwilligung der betreffenden Person an die anstellende Institution weitergeleitet.

3.2. Jährliche Überprüfung

- Per 30. September des Jahres sendet die Institution das dafür vorgesehene Formular (Liste) an das kantonale Sozialamt. Die Liste wird an die KOST zur Abfrage zugestellt.
- Eine Kopie des durch die Behörden ausgefüllten Formulars geht an die Institution, das Original wird im kantonalen Sozialamt archiviert.
- Der Behördenauszug 2 wird nicht ohne Einwilligung der betreffenden Person an die arbeitgebende Institution weitergeleitet.

3.3. Austrittsmeldung und Löschung der Daten

- Die Institution meldet einen Austritt von Mitarbeitenden schriftlich der Aufsichtsbehörde.
- Nach Eingang der Austrittsmeldung werden die erfassten Daten und sämtlich Unterlagen zur Person bei der Aufsichtsbehörde unwiederbringlich gelöscht

4. Verfahren Kantonales Sozialamt mit der KOST

Das kantonale Sozialamt leitet die für die Leumundsabklärung bestimmten Formulare an die KOST weiter. Die KOST überprüft die auf den Formularen aufgeführten Personen, hält ihr Ergebnis auf den Formularen fest und sendet diese an das kantonale Sozialamt zurück. Behördenauszüge 2 mit Einträgen werden den Formularen beigelegt.

5. Prüfung von Einträgen (Stand Dezember 2023)

Im Behördenauszug 2 vorhandene Einträge werden vom kantonalen Sozialamt auf ihre Relevanz hinsichtlich der Betreuungstätigkeit überprüft. Es gibt Einträge, bei denen, je nachdem wie lange sie zurückliegen und um wie viele Einträge es sich handelt, eine Stellungnahme der betreffenden Person eingefordert wird. Bei Leitungspersonen von Einrichtungen wird immer eine Stellungnahme eingeholt.

Einträge	Wenn dann	Stellungnahme
Missbrauch von Ausweisen und Schildern		Ja
Betäubungsmittelgesetz	Wenn länger als 10 Jahre her und keine Wiederholungen	Nein
Betäubungsmittelgesetz	Wenn kürzer als 10 Jahre oder Wiederholungen	Ja
Verkehrsdelikte, FiaZ	Wenn länger als 5 Jahre her und keine Wiederholungen	Nein
Verkehrsdelikte, FiaZ	Wenn kürzer als 5 Jahre oder Wiederholungen	Ja
Waffengesetz		Ja
Hausfriedensbruch		Nein
Üble Nachrede, Verleumdung, Beschimpfung	Wenn länger als 3 Jahre her und keine Wiederholungen	Nein
Üble Nachrede, Verleumdung, Beschimpfung	Wenn kürzer als 3 Jahre oder Wiederholungen	Ja
Militär- und Zivildienstverweigerer	Wenn länger als 5 Jahre her und keine Wiederholungen	Nein
Militär- und Zivildienstverweigerer	Wenn kürzer als 5 Jahre oder Wiederholungen	Ja
Verletzung von ausländ. Gesetzbestimmungen		Ja
Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 und 4 StGB)	Wenn länger als 5 Jahre her und keine Wiederholungen	Nein
Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 und 4 StGB)	Wenn kürzer als 5 Jahre her und keine Wiederholungen	Ja
Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und Ziff. 3 Abs. 2-4 StGB)		Ja
Zechprellerei	Wenn länger als 3 Jahre her und keine Wiederholungen	Nein
Zechprellerei	Wenn kürzer als 3 Jahre oder Wiederholungen	Ja

Andere Einträge erfordern immer eine Stellungnahme der betreffenden Person. Dies betrifft z.B. folgende Eintragungen.

- Vergehen gegen Leib und Leben
- Vorsätzliche Tötung, Mord
- Freiheitsberaubung, Entführung
- Drohung, Nötigung, Menschenhandel, Zwangsheirat
- Gefährdung des Lebens, Unterlassung der Nothilfe, Gewaltdarstellung
- Körperverletzung und Tätlichkeit
- Vergehen gegen die sexuelle Integrität, Prostitution
- Vergewaltigung und andere Sexualstraftaten
- Vergehen gegen die Familie, Inzest, mehrfache Ehe/Partnerschaft (Polygamie)
- Vernachlässigung von Unterhaltspflichten, Fürsorge- und Erziehungspflicht
- Entziehung von Minderjährigen
- Verbrechen gegen die öffentliche Gesundheit, Verbreitung von gefährlichen Krankheiten
- Vermögensdelikte, unrechtmässige Aneignung, Geldwäscherei
- Hehlerei, Schmuggel
- Veruntreuung, Betrug, Raub
- Cyberkriminalität
- Sachbeschädigung, Datenbeschädigung
- Brandstiftung
- Geldwäscherei, Geldfälscherei
- Bestechung
- Misswirtschaft und Konkursdelikte
- Gewalt und Drohung gegen öffentliche Behörden
- Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation

Wird nach wiederholter Mahnung keine Stellungnahme eingereicht, müssen die Einträge mangels Überprüfbarkeit als relevant eingestuft werden.

6. Laufende Verfahren

Bei eingetragenen laufenden Verfahren wird, wenn immer möglich, eine Stellungnahme von der betreffenden Person verlangt. Je nach Delikt, wird dies aber nicht möglich sein. Allenfalls ist der Sachverhalt via Amtshilfe abzuklären. Bei der Beurteilung ist die Unschuldsvermutung zu berücksichtigen bzw. zu thematisieren.

7. Beurteilungsverfahren

Die Eintragungen sowie die dazu erstellte Stellungnahme werden durch ein Team beurteilt. Mitglieder des Teams sind die Dienststellenleitung, die Leitung des Rechtsdienstes sowie die Leitung der Fachstelle Behinderung des Kantonalen Sozialamtes Schaffhausen.

Bei der Beurteilung werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- Schweregrad des Vergehens
- Häufigkeit/Wiederholung
- Wie lange zurück/Zeitspanne
- Strafmass/Höhe der Busse
- Rolle bei der Betreuung/Position im Betrieb

8. Massnahmen

Handelt es sich um relevante Einträge werden die weiteren Schritte in Absprache mit dem anstellenden Betrieb festgelegt. Der Behördenauszug 2 wird jedoch nicht offengelegt.

Die Institution erhält nur das ausgefüllte Formular mit der Beurteilung der Relevanz für die Betreuungstätigkeit. Die Institution ist frei, vom zukünftigen Mitarbeitenden einen Strafregisterauszug zu verlangen.

Mögliche Massnahmen

- Situation im Rahmen der Aufsicht weiter beobachten
- Lösungsvorschlag von Seiten Betreuungsangebot / Institution
- Auflagen
- Massnahmen
- Empfehlung Nichtanstellung / Entlassung

9. Anlaufstelle für Fragen

Kanton Schaffhausen
Sozialamt
Ilona Daners
Fachstelle Behinderung
Walter-Bringolf-Platz 4
8200 Schaffhausen
ilona.daners@sh.ch
Tel: 052 632 77 64